



## Überarbeitung Statut 2005 der Interessengemeinschaft Stromversorgung „Gartenfreunde Süd“ e. V.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Interessengemeinschaft Stromversorgung sind im Sonderschaukasten am Vereinshaus ausgehängt.

Alle, sich mit der Errichtung, gemeinschaftlicher Nutzung, Erweiterung, Instandhaltung und Abrechnung des Energieverbrauchs ergebenden Rechte und Pflichten, werden auf der Grundlage dieses Statutes von der Interessengemeinschaft wahrgenommen.  
Der Leiter koordiniert die Arbeit. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

### § 1 Mitgliedsaufnahme

1. Mitglieder der Interessengemeinschaft sind Gartenfreunde, die seit Gründung (05.07.1981) der Interessengemeinschaft oder später beigetreten sind und den Aufnahmebetrag bezahlt haben.
2. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten können weitere Mitglieder in die Interessengemeinschaft aufgenommen werden. Voraussetzung ist die Bestätigung des Antrages durch die Energiekommission und die Anerkennung des Statutes durch den Antragsteller.
3. Bei Neueintritt ist ein Grundbetrag zu zahlen (siehe Gebührenordnung).
  - a) Eigenleistungen sind in Höhe von 25 Arbeitsstunden (Pflichtstunden für den beantragten E-Anschluss) zu erbringen oder
  - b) auf Beschluss des Vorstandes je Stunde 15,00 € zu zahlen.  
Die Arbeiten für die 25 Arbeitsstunden werden zwischen dem Leiter für Gemeinschaftsarbeit und dem Antragsteller vereinbart.

### § 2 Gemeinschaftsanlagen

Die Gemeinschaftsanlage umfasst:

- den Hauptverteiler am Parkplatz und am Vereinshaus,
- die Verkabelung der Gesamtanlage vom Hauptverteiler bis in die Verteiler V 1 bis V 11,
- das Lager für Elektromaterial und Ersatzteile.

### § 3 Elektroinstallation von den Verteilerkästen in die Lauben und Elektroinstallation innerhalb der Lauben

1. Bei Neuverlegung der Kabel von den Verteilerkästen in die Lauben ist Kabel 4x4 mm<sup>2</sup> CU einzusetzen. Die Montage hat VDE-gerecht zu erfolgen. Jede Laube erhält eine Phase.
2. Bei Holz- oder Fertigteillauben ist die Elektroinstallation prinzipiell in Feuchtraumausführung auszuführen.
3. Bei Neuinstallationen sind als Schutzmaßnahme das Schutzleitersystem FI mit 3-adrigem Kabel zu installieren. Das Schutzleitersystem Nullung (Erdung) ist nur noch bei bereits vorhandenen Anlagen zulässig (Bestandsschutz § 20a) bei Erweiterung oder Veränderung der bestehenden Installation erlischt der Bestandsschutz, der Einbau eines FI Schutzschalters ist dann zwingend vorgeschrieben.

4. Bei Erweiterung bzw. Neuinstallation der Lauben ist nur noch 1,5 mm<sup>2</sup> CU einzusetzen.
5. Zur Absicherung der Anlage ist eine Zählertafel mit einer Sicherung 10 Ampere sowie ein FI-Schutzschalter (30 mA FI Abschaltstrom) zu verwenden. Alle außen liegenden Steckdosen sind in Feuchtraumausführung über einen FI-Schutzschalter zu montieren (dies gilt auch für Gewächshäuser und Gartenteiche).
6. Alle Installationsarbeiten dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann ausgeführt werden. Jede neu installierte Gartenlaube wird vom Vorsitzenden bzw. einem Mitglied der Energiekommission abgenommen. Ein Prüfprotokoll der zugelassenen Elektrofirma ist zur Abnahme vom Laubenbesitzer vorzulegen. Die Abnahme ist kostenpflichtig (siehe Gebührenliste).
7. Jede nachträgliche Erweiterung bzw. Veränderung der Elektroinstallation in den Gärten ist von einem zugelassenen Elektrofachmann durchzuführen. Der Anschlusswert von 10 Ampere im Garten darf nicht verändert werden. Erweiterungen sind nur mit Genehmigung der Energiekommission möglich. Dreistellige Zähler sind nicht zugelassen, vorhandene auszutauschen.
8. Um in den Wintermonaten eine erhöhte Sicherheit zu gewährleisten, wird jedem Gartenfreund angeraten, vor dem Elektrozähler bei Neuinstallation einen Hauptschalter durch einen zugelassenen Elektrofachmann montieren zu lassen.
9. Jeder Abnehmer, der durch Kurzschluss bzw. Überlastung eine Sicherung in seiner Verteilung 1-11 durchschlägt, hat es unverzüglich einem Mitglied der Energiekommission zu melden. Die Beseitigung der Störung ist kostenpflichtig. Sollten zusätzliche Reparaturen an der Anlage erforderlich werden, sind diese durch den Verursacher pro angebrochene Stunde (siehe Gebührenliste) zu zahlen.
10. Unberechtigte Abnahme von Elektroenergie.  
Als unberechtigt gilt:
  - a) die Entnahme von Elektroenergie vor dem Zähler,
  - b) die Entnahme von Elektroenergie aus einer gesperrten oder nicht genehmigten Anlage,
  - c) das unberechtigte Öffnen der Verteilung V 1 bis V 11, der Laubenverteiler sowie der Verteiler vor dem Stromzähler in der Laube,
  - d) das Lösen und Beseitigen von Verplombungen an Energieanlagen.

Bei festgestellter unberechtigter Entnahme von Elektroenergie erfolgt die sofortige Trennung vom Netz für den betreffenden Garten. Durch die Interessengemeinschaft wird Anzeige wegen Energiediebstahl gestellt (10-facher Preis pro kWh gültigen Tarif). Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr erfolgt nicht. Eine Verrechnung mit den Kosten für Energiediebstahl ist nicht möglich.

11. *Durch das Eichamt ist es gesetzlich vorgeschrieben, alle Elektrozähler nach Ablauf der Eichzeit, einer erneuten Eichung zu unterziehen. Aus Kostengründen ist es sinnvoll, sich einen neuen Elektrozähler vom Fachmann installieren zu lassen. Ein Abnahmeprotokoll der zugelassenen Fachfirma ist dem Vorstand einzureichen. Weiterhin ist die Energiekommission vom Pächter zu informieren, damit die neuen Zählerstände in die Ableselisten eingetragen werden können. Die gesetzlich vorgeschriebenen Eichzeiten werden separat ausgehängt!*

#### **§ 4 Finanzierung und laufende Unterhaltung**

1. Für laufende Reparaturen und Instandhaltung sowie Wartung der elektrischen Anlage werden von jedem Gartenfreund jährlich 2,50 Euro mit der Jahresrechnung fällig. Bei hohen notwendigen Reparaturaufwendungen und Ersatzteilkauf kann dieser Betrag erhöht werden. Beschädigungen von Kabeln, die innerhalb der Kleingärten verlaufen, sind vom Verursacher sofort der Elektrokommission zu melden. Die Kosten zur Beseitigung trägt der Verursacher.

## § 5 Abrechnung des Elektroenergieverbrauches

1. Der Gesamtverbrauch des Vereins wird durch das Energieversorgungsunternehmen am Hauptzähler erfasst. Er ist Grundlage für die Rechnungslegung.
2. Grundlage zur Weiterberechnung des KWh-Preises an die Mitglieder der Interessengemeinschaft ist der jeweils gültige Preis je KWh, wie er sich aus dem Gesamtberechnungsbetrag ergibt.  
Gemäß den Zählerständen in den Lauben erfolgt die Berechnung des zu zahlenden Betrages bei gleichzeitiger Aufrundung auf volle 0,10 €. Die Ablesung erfolgt im September eines jeden Jahres. Der Termin wird in den Schaukästen bekanntgegeben.
3. Verantwortlich für die Ablesung der Gärten sind die Mitglieder der Energiekommission wie folgt:

Garten 001 – 050	Gartenfreund	} siehe Sonderschaukasten
Garten 051 – 100	Gartenfreund	
Garten 101 – 150	Gartenfreund	
Garten 151 – 200	Gartenfreund	
Garten 201 – 260	Gartenfreund	

4. Zur Ablesung *muss* der Abnehmer im Garten anwesend sein und die Ablesung gegenzeichnen. Erfolgt die Bezahlung des Verbrauches nicht termingerecht, erfolgt die sofortige Abschaltung. Die wieder Inbetriebsetzung ist kostenpflichtig (siehe Gebührenliste). Eigene Ablesung der Zähler ist bedingt statthaft, jedoch nur mit Rücksprache der Ableser. Für die Funktion der Elektroanlage in der Gartenlaube haftet jeder Abnehmer.

## § 6 Genehmigung, Belehrung und Kontrolle

1. Jedes neue Mitglied erhält von der Energiekommission eine Belehrung und mit der Abnahme der Gartenlaube die Bestätigung der Nutzung der Anlage.
2. Durch die Ableser können Kontrollbegehungen durchgeführt werden. Jeder Gartenfreund ist verpflichtet, den Ablesern auf dessen Verlangen und Terminvereinbarung, den Zutritt in seinen Garten zu gewähren. Bei Nichtbefolgung erfolgt eine sofortige Abschaltung.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln, die Brandgefahr bzw. Gefahr für Leben und Gesundheit hervorrufen können, sind sofortige Abschaltungen vorzunehmen.
4. Die Haupt- und Unterverteilungen sowie Verteilerkästen dürfen nur von Mitgliedern der Energiekommission bedient werden. Schäden sind sofort der Energiekommission zu melden.
5. Alle Schachtarbeiten im Bereich der Gartenanlage, die tiefer als 40 cm sind, sind nur nach vorheriger Einsicht in die Leitungspläne vorzunehmen. Eine Abstimmung hat in jedem Fall zu erfolgen.

## § 7 Wechsel der Gartenbesitzer

1. Bei Verkauf eines Gartens erfolgt von der Interessengemeinschaft keine Rückzahlung des eingezahlten Grundbetrages.
2. Der neue Pächter kann den eingebrachten Grundbetrag für die Gemeinschaftsanlage anteilig dem Verkäufer vergüten.
3. Für die Elektroinstallation innerhalb der Laube ist ein Vereinbarungspreis zwischen Käufer und Verkäufer zulässig. Das Statut ist dem neuen Pächter zu übergeben.
4. Der Vorstand macht die Gartenvergabe mit Elektroinstallation nicht davon abhängig, ob der neue Pächter die Elektroinstallation innerhalb der Laube oder den Grundbetrag für die Gemeinschaftsanlage dem Verkäufer vergütet.

## § 8 Objektiv notwendige Abschaltungen

1. Infolge überdurchschnittlich hoher Belastungen der Energieversorgung in den Wintermonaten kann die gesamte Anlage zeitweise vom Netz getrennt werden. In solchen Fällen ist die Anlage als unter Spannung stehend zu betrachten.

2. Bei Abschaltung gemäß 1. erfolgt keine Information an die Mitglieder der Interessengemeinschaft Stromversorgung, dass gilt auch, wenn den Ablesern am Tage der Energieablesung kein Zählerstand vorliegt und der Strom abgestellt wird.

## § 9 Verbindlichkeit

Jedes Mitglied erhält vorliegendes Statut und erkennt damit die darin festgelegten Regeln, Rechte und Pflichten an.

Dieses Statut wurde am 04.12.2004 aufgestellt und der Mitgliederversammlung übergeben. Das Statut trat mit seiner Veröffentlichung im April 2005 auf unbefristete Zeit in Kraft. *Die Ergänzung wird Bestandteil dieses 2004 neu aufgestellten Statutes und hat weiterhin unbefristet Gültigkeit.*

Bei Pächterwechsel ist das Statut an den Neupächter zu übergeben.

gez. Joachim Becker  
1. Vorsitzender

gez. Christian Fellmann  
Vorsitzender Interessengemeinschaft

### Anlage Gebührenliste

#### Gebührenliste:

Grundgebühr für Neumitglieder	128,00 €
25 Pflichtstunden oder 15,00 €/h	375,00 €
Kurzschlussbeseitigung in den Verteilungen	10,00 €
Verschuldete und aus Fahrlässigkeit hervorgerufene Arbeitsaufwendung je/h	15,00 €
Instandhaltung je Anschluss/Jahr	2,50 €
Energiediebstahl mindestens <i>Anzeige durch den Vorstand wegen Diebstahl!</i>	255,00 €
Trennung der Laube vom Netz	10,00 €
Wiederinbetriebnahme der Anlage	10,00 €
Abschaltung bei Nichtanwesenheit am Ablesetag	10,00 €